



HVBG

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1266 - 1273, DOK 143.22/017-BSG

Zur Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (§ 40 SGB X) - BSG-Urteil vom 28.09.1993 - 1 RR 3/92

Zur Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (§ 40 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 28.09.1993 - 1 RR 3/92 -
Das BSG hat mit Urteil vom 28.09.1993 - 1 RR 3/92 - mit
Urteilsanmerkung von Prof. Dr. F. KOPP, Passau, aus "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 5/1994, S. 230-236) Folgendes entschieden:
Leitsatz:

1. Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil an dem
Verwaltungsverfahren Beamte mitgewirkt haben, die von einem
Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit hätten abgelehnt
werden können.
2. Zur Frage der Nichtigkeit des Verwaltungsakts, wenn das
parteiische Verhalten der Beamten den Ausgang des
Verwaltungsverfahrens beeinflußt hat.

Orientierungssatz

1. In einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit der
Errichtungsgenehmigung einer BKK ist die Feststellungsklage
zulässig.
2. Ein Rechtsschutzinteresse einer Krankenkasse (hier: AOK)
besteht nur, wenn aufgrund der Klage auch geprüft werden kann,
ob die von der Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung zur
Errichtung einer BKK mit dem materiellen Recht in Einklang
steht.
3. Die Voraussetzungen des § 245 Abs. 1 RVO aF sind auch dann
erfüllt, wenn die Zahl 450 nur unter Berücksichtigung nicht
abstimmungsberechtigter Beschäftigter (z.B. noch nicht
volljähriger Versicherungspflichtiger) erreicht wird.
4. Errichtungsgenehmigungen sind nicht deshalb rechtswidrig, weil
an der Abstimmung über die Errichtung der BKKn
Betriebsangehörige teilgenommen haben, die auf Veranlassung des
Arbeitgebers von den Ersatzkassen zu AOKn übergetreten sind.
5. Für die Frage, ob die Abstimmung über die Errichtung der BKKn
fehlerhaft war, spielt die Dauer der Mitgliedschaft in der AOK
rechtlich keine Rolle.
6. Daß sich ein Arbeitgeber für eine positive Entscheidung seiner
Mitarbeiter eingesetzt hat, steht einer freien und geheimen
Wahl für oder gegen die Errichtung der BKKn nicht entgegen.
Auch der Umstand, daß sich der Arbeitgeber bereit erklärt hat,
bei einem Übertritt von der Ersatzkasse zur AOK durch Übernahme
der Beitragsdifferenz den Betriebsangehörigen mögliche
finanzielle Belastungen von der Hand zu halten, macht die
Abstimmungen nicht rechtswidrig.
7. Die Gefährdung der Leistungsfähigkeit einer AOK kann regelmäßig
nach der Rechtsprechung des BSG zum geltenden Recht bis
einschließlich 31.12.1988 erst dann angenommen werden, wenn der
infolge von Mitgliederverlust zu erhöhende Bedarfssatz der

Betroffenen AOK den durchschnittlichen Bedarfssatz der Vergleichskassen um etwa 20% überschreitet (vgl. zuletzt BSG vom 17.4.1991 - 1 RR 2/89 = BSGE 68, 228, 233).